

Abschnitt I.

Bestimmungen über die Bildung der die Cholera-Angelegenheiten besorgenden Behörden, insbesondere der Schutz-Commissionen in den Bezirken, und deren Geschäftsgang.

§. 1.

Gesundheits-Comité als obere leitende Behörde. Unter Leitung der Unterzeichneten besteht für Berlin seit dem 5. Juni d. J. ein Gesundheits-Comité, welches aus Mitgliedern der verschiedenen Local-Behörden vom Militär- und Civilstande zusammengesetzt ist. Zu dessen Ressort gehört: alle Maasregeln zu ergreifen, um dem Eindringen der Cholera und deren Verbreitung entgegen zu arbeiten, die Organisation derjenigen Behörden, welche das Detail der hierauf bezüglichen Angelegenheiten zu besorgen haben, in Gemäßheit der allgemeinen Ministerial-Instructor zu bewirken und deren obere Leitung zu führen.

§. 2.

Verwaltungs- Behörde desselben, als Orts-Commission. Nach der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern vom 6. Juli c. soll für den hiesigen Ort die Verwaltungs- Behörde des Gesundheits-Comités (Orts-Commission) den Central-Punkt der Verwaltung für alle die Cholera betreffenden Angelegenheiten bilden, und ebenfalls aus Deputirten der betreffenden hiesigen Local-Behörden bestehn.

Diese Verwaltungsbehörde besorgt alle vorkommenden Verwaltungsangelegenheiten und sind die sämmtlichen Ortsbehörden und Einwohner verpflichtet, ihren Anordnungen auf das Pünktlichste Folge zu leisten.